



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung
2	Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden
3	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Beckum zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch
4	Marktsatzung der Stadt Beckum
5	Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Vom 23. Oktober 2012

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 25. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 15. April 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „ist“ werden die Worte „in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht,“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in Anlage 1, Anlage 2 a und Anlage 2 b aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich jeweils zum 1. August um 1,5 Prozent, erstmals ab dem Betreuungsjahr 2014/2015.“

3. § 5 Absatz 2. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Das Zeichen „%“ wird durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

4. Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen

Einkommensgruppen gestaffelt nach dem Jahreseinkommen	Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren			Schulkinder offene Ganztags-schule OGS
	Betreuungszeit in Wochenstunden/Tarifstufe						
	bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45	
	K1	K2	K3	K4	K5	K6	
1 bis zu 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10,30 €	0,00 €	0,00 €	10,30 €	0,00 €
2 bis zu 25.000,00 €	59,25 €	65,99 €	73,26 €	28,01 €	33,92 €	45,25 €	27,00 €
3 bis zu 37.000,00 €	122,82 €	137,10 €	151,89 €	47,40 €	56,83 €	76,48 €	46,00 €
4 bis zu 49.000,00 €	182,06 €	203,04 €	225,16 €	78,63 €	93,71 €	123,88 €	76,00 €
5 bis zu 61.000,00 €	241,31 €	269,05 €	298,40 €	123,88 €	147,36 €	191,75 €	120,00 €
6 bis zu 73.000,00 €	273,62 €	304,55 €	337,19 €	162,67 €	193,41 €	253,16 €	150,00 €
7 bis zu 85.000,00 €	328,35 €	368,56 €	404,63 €	195,20 €	232,08 €	303,79 €	150,00 €
8 über 85.000,00 €	377,61 €	420,28 €	465,33 €	224,49 €	266,89 €	349,36 €	150,00 €

5. Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 wird durch die Anlagen 2 a und 2 b ersetzt:

„Anlage 2 a

Tabellen über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflege für Kinder unter 2 Jahren

Einkommensgruppen gestaffelt nach dem Jahreseinkommen	Betreuungszeit in Wochenstunden/Tarifstufe						
	bis 10	bis 12,5	bis 15	bis 17,5	bis 20	bis 22,5	bis 25
	T1	T2	T3	T4	T5	T6	T7 ¹
1 bis zu 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis zu 25.000,00 €	29,63 €	34,56 €	39,50 €	44,44 €	49,38 €	54,31 €	59,25 €
3 bis zu 37.000,00 €	61,41 €	71,64 €	81,87 €	92,11 €	102,34 €	112,57 €	122,82 €
4 bis zu 49.000,00 €	91,04 €	106,20 €	121,37 €	136,55 €	151,72 €	166,89 €	182,06 €
5 bis zu 61.000,00 €	120,65 €	140,76 €	160,88 €	180,98 €	201,09 €	221,20 €	241,31 €
6 bis zu 73.000,00 €	136,81 €	159,62 €	182,42 €	205,22 €	228,03 €	250,83 €	273,62 €
7 bis zu 85.000,00 €	164,18 €	191,54 €	218,91 €	246,27 €	273,62 €	300,99 €	328,35 €
8 über 85.000,00 €	188,80 €	220,28 €	251,74 €	283,21 €	314,67 €	346,15 €	377,61 €

Einkommensgruppen gestaffelt nach dem Jahreseinkommen	Betreuungszeit in Wochenstunden/Tarifstufe							
	bis 27,5	bis 30	bis 32,5	bis 35	bis 37,5	bis 40	bis 42,5	bis 45
	T8	T9	T10	T11 ¹	T12	T13	T14	T15 ¹
1 bis zu 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,30 €
2 bis zu 25.000,00 €	60,93 €	62,62 €	64,30 €	65,99 €	67,80 €	69,62 €	71,44 €	73,25 €
3 bis zu 37.000,00 €	126,38 €	129,95 €	133,52 €	137,10 €	140,79 €	144,50 €	148,20 €	151,89 €
4 bis zu 49.000,00 €	187,31 €	192,55 €	197,79 €	203,04 €	208,56 €	214,09 €	219,63 €	225,16 €
5 bis zu 61.000,00 €	248,25 €	255,18 €	262,11 €	269,05 €	276,38 €	283,72 €	291,07 €	298,40 €
6 bis zu 73.000,00 €	281,36 €	289,09 €	296,83 €	304,55 €	312,71 €	320,87 €	329,03 €	337,19 €
7 bis zu 85.000,00 €	338,40 €	348,45 €	358,50 €	368,56 €	377,57 €	386,59 €	395,62 €	404,63 €
8 über 85.000,00 €	388,28 €	398,95 €	409,61 €	420,28 €	431,54 €	442,80 €	454,06 €	465,33 €

Anlage 2 b

Tabellen über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflege für Kinder ab 2 Jahren

Einkommensgruppen gestaffelt nach dem Jahreseinkommen	Betreuungszeit in Wochenstunden/Tarifstufe						
	bis 10	bis 12,5	bis 15	bis 17,5	bis 20	bis 22,5	bis 25
	T16	T17	T18	T19	T20	T21	T22 ¹
1 bis zu 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis zu 25.000,00 €	14,01 €	16,34 €	18,68 €	21,01 €	23,35 €	25,68 €	28,01 €
3 bis zu 37.000,00 €	23,70 €	27,65 €	31,60 €	35,55 €	39,50 €	43,45 €	47,40 €
4 bis zu 49.000,00 €	39,32 €	45,88 €	52,42 €	58,98 €	65,54 €	72,09 €	78,63 €
5 bis zu 61.000,00 €	61,95 €	72,27 €	82,59 €	92,91 €	103,24 €	113,57 €	123,88 €
6 bis zu 73.000,00 €	81,33 €	94,89 €	108,44 €	122,00 €	135,55 €	149,11 €	162,67 €
7 bis zu 85.000,00 €	97,60 €	113,87 €	130,13 €	146,40 €	162,67 €	178,94 €	195,20 €
8 über 85.000,00 €	112,24 €	130,95 €	149,66 €	168,37 €	187,07 €	205,78 €	224,49 €

Einkommensgruppen gestaffelt nach dem Jahreseinkommen	Betreuungszeit in Wochenstunden/Tarifstufe							
	bis 27,5	bis 30	bis 32,5	bis 35	bis 37,5	bis 40	bis 42,5	bis 45
	T23	T24	T25	T26 ¹	T27	T28	T29	T30 ¹
1 bis zu 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,30 €
2 bis zu 25.000,00 €	29,49 €	30,97 €	32,45 €	33,92 €	36,75 €	39,59 €	42,42 €	45,25 €
3 bis zu 37.000,00 €	49,76 €	52,11 €	54,48 €	56,83 €	61,74 €	66,66 €	71,57 €	76,48 €
4 bis zu 49.000,00 €	82,41 €	86,18 €	89,95 €	93,71 €	101,27 €	108,81 €	116,35 €	123,88 €
5 bis zu 61.000,00 €	129,76 €	135,62 €	141,49 €	147,36 €	158,45 €	169,56 €	180,66 €	191,75 €
6 bis zu 73.000,00 €	170,36 €	178,04 €	185,72 €	193,41 €	208,34 €	223,28 €	238,22 €	253,16 €
7 bis zu 85.000,00 €	204,42 €	213,65 €	222,86 €	232,08 €	250,00 €	267,94 €	285,86 €	303,79 €
8 über 85.000,00 €	235,08 €	245,69 €	256,29 €	266,89 €	287,51 €	308,12 €	328,74 €	349,36 €

¹ Die fett gedruckten Beträge entsprechen den jeweiligen Beträgen in einer Kindertageseinrichtung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 23. Oktober 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Vom 21. November 2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Zuständigkeiten.....	5
§ 3 Stimmbezirke.....	5
§ 4 Abstimmungsvorstand	5
§ 5 Stimmberechtigung	5
§ 6 Stimmschein.....	6
§ 7 Abstimmungsverzeichnis.....	6
§ 8 Benachrichtigung der Stimmberechtigten.....	6
§ 9 Informationsheft	7
§ 10 Tag des Bürgerentscheids	8
§ 11 Stimmzettel.....	8
§ 12 Öffentlichkeit.....	8
§ 13 Stimmabgabe	8
§ 14 Stimmzählung im Abstimmungsraum	9
§ 15 Stimmzählung für die Stimmabgabe durch Brief.....	9
§ 16 Ungültige Stimmen.....	9
§ 17 Feststellung des Ergebnisses.....	10
§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung.....	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids im Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Beckum (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister – im Folgenden Abstimmungsleitung genannt – obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids und Leitung der Abstimmung und der Abstimmung durch Brief.
 2. Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke.
 3. Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sowie deren Berufung.
 4. Bestimmung der Zahl der Briefabstimmungsvorstände und der Zahl der Mitglieder sowie deren Berufung.

§ 3 Stimmbezirke

Das Abstimmungsgebiet nach § 1 dieser Satzung wird so in Stimmbezirke eingeteilt, dass eine reibungslose Abstimmung gewährleistet ist.

§ 4 Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstandes gebildet. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der/dem stellvertretenden Vorsteherin/Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Abstimmungsleitung auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden.
- (2) Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme von § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden.
- (4) Für die Briefabstimmungsvorstände gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in der Stadt Beckum ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets haben.
- (2) Nicht stimmberechtigt sind Personen,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis

der Betreuerin/des Betreuers die in §§ 1896 Absatz 4 und 1905 Bürgerliches Gesetzbuch bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 6 Stimmschein

- (1) Abstimmen können nur in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragene Personen oder Personen, für die ein Stimmschein ausgestellt wurde.
- (2) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

§ 7 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In dieses werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. Nach dem Stichtag und bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zuziehende stimmberechtigte Personen werden von Amts wegen bei ihrer Anmeldung in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (2) Die Stimmberechtigten können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Stimmberechtigte, denen ein Stimmschein ausgestellt wurde, können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Stimmberechtigte haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid (Einsichtsfrist) – während der Öffnungszeiten der Bürgerbüros – die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 8 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist benachrichtigt die Abstimmungsleitung alle Stimmberechtigten, die in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Stimmberechtigten.
 2. Den Stimmbezirk und den Stimmraum.
 3. Ein Informationsheft laut § 9 dieser Satzung.
 4. Die Nummer, unter der die/der Stimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
 5. Die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann.
 6. Die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt.
 7. Die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe durch Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist macht die Abstimmungsleitung Folgendes öffentlich bekannt:
 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.

3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 9 Informationsheft

- (1) Das Informationsheft enthält die Überschrift „Information der Stadt Beckum zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Abstimmungsleitung eingegangen sein muss.
- (2) Das Informationsheft enthält:
 1. Die Unterrichtung durch die Abstimmungsleitung über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Informationen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind der Abstimmungsleitung spätestens bis zum 54. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten.

Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

Gibt eine einzelne Fraktion keine Begründung ab, so wird das Informationsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe verzichtet hat.

Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Informationsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

- (4) Die von den Beteiligten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte – einschließlich Bildern oder Grafiken – ist auf eine DIN-A4-Seite beschränkt. Der Text ist in einer Mindestschriftgröße vergleichbar Arial 11 zu wählen. Der Abdruck von Bildern oder Grafiken muss dem Marken- und Urheberrecht entsprechen.

Fraktionen können einen gemeinsam verfassten Begründungstext erstellen. Der Umfang beträgt dann ebenfalls eine DIN-A4-Seite je Fraktion.

Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Informationsheft übernommen. Die Abstimmungsleitung hat auch das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Neben der Versendung an die Stimmberechtigten wird der Inhalt des Informationsheftes auch auf der Homepage und im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht und an geeigneten Orten ausgelegt.

- (6) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsheft abweichend von Absatz 2 Nummer 2 bis 4 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die Stimmberechtigten erheblichen Tatsachen enthalten.

Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 10 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten, über die mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Zusätze aller Art sind unzulässig.
- (2) Stimmzettelmuster werden den Blindenverbänden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung einer Schablone auf eigene Kosten erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Die Stadt Beckum stellt keine Schablonen zur Verfügung.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig. Das betrifft auch alle Medien.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimmabgabe an der Abstimmurne oder durch Brief erfolgt geheim.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die/der Stimmberechtigte durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der/vom Stimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels ihrer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe durch Brief haben die Abstimmenden der Abstimmungsleitung jeweils in einem verschlossenen Stimmbriefumschlag
 - a) ihren Stimmschein und

- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei der Abstimmungsleitung eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein haben jeweils die Abstimmenden oder die Hilfsperson nach Absatz 4 Satz 2 der Abstimmungsleitung an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet wurde.

§ 14

Stimmzählung im Abstimmungsraum

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den jeweiligen Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Stimmzählung für die Stimmabgabe durch Brief

- (1) Der jeweilige Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit des Stimmscheines und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit des Stimmscheines ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe durch Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. die/der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Nach Ablauf der Abstimmungszeit stellt der Briefabstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung fest.
- (4) Die Stimme einer/eines Stimmberechtigten, die/der an der Abstimmung durch Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt oder sonst sein Stimmrecht nach § 5 dieser Satzung verliert.

Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

§ 16

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 17 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest.
Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der am Abstimmungstag Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).
Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (4) Die Abstimmungsleitung macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die §§ 4, 7 bis 11, 12 Absatz 1 bis 3, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Regelungen der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 11. November 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. November 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Beckum zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch**

Vom 21. November 2012

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Aufhebung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung**

Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch vom 15. Dezember 2010 mit der 1. Änderung vom 19. Mai 2011 wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Beckum zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. November 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4**Marktsatzung der Stadt Beckum**

Vom 21. November 2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 67 Gewerbeordnung hat der Rat der Stadt Beckum am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Beckum betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Platz und Zeit**

(1) Für die Veranstaltung von Wochenmärkten werden folgende Marktplätze und Marktzeiten festgelegt:

1. Stadtteil Beckum

Als Marktplatz werden folgende Straßen festgelegt: Markt, Nordstraße vom Markt bis zur Einmündung Steingasse, Hühlstraße bis zur Einmündung Speckmannsgasse, Kirchplatz.

Marktzeiten:

- a) Für die Monate Mai bis September:
mittwochs von 07:00 bis 14:00 Uhr,
samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr
- b) Für die Monate Oktober bis April:
mittwochs von 07:00 bis 13:00 Uhr,
samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr

2. Stadtteil Neubeckum

Der Marktplatz ist der Rathausvorplatz.

Marktzeit: freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr

(2) Kann ein Marktplatz wegen Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (zum Beispiel wegen öffentlichen und traditionellen Veranstaltungen) nicht genutzt werden, wird der Wochenmarkt auf einen anderen Standort verlegt.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorherigen Tag statt.

**§ 3
Zugelassene Waren**

(1) Die zugelassenen Waren ergeben sich aus § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung.

(2) Folgende Waren werden über Absatz 1 hinaus zugelassen (§ 67 Absatz 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts):

- 1. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
- 2. Topf-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaille-Waren,
- 3. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte,
- 4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenwaren,
- 5. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
- 6. Wachs- und Paraffinwaren,

7. Textilien (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Kostümen, Kleidern, Teppichen und Auslegwaren, Gardinen nur als Meterware),
8. Kurzwaren,
9. Neuheiten,
10. Blumengebinde, Kranzgebinde und Kunststoffblumen.

§ 4

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Standplätze werden durch die Stadt Beckum auf Anmeldung zugewiesen. Die Zuweisung eines Standplatzes (Erlaubnis) kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und gilt nur gegenüber der berechtigten Nutzerin/dem berechtigten Nutzer.
- (2) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Standplätze vorhanden sind, richtet sich die Zuweisung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Ist ein zugewiesener Standplatz bis eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht in Anspruch genommen worden, kann der Platz für diesen Tag anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.
Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Nutzerin/der Nutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. die zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.
Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. die Inhaberin/der Inhaber der Erlaubnis oder deren/dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. eine berechnigte Nutzerin/ein berechnigter Nutzer die nach § 5 dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5

Standgebühren

Für die Überlassung der Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Das Warenangebot muss von außen sichtbar sein. Der Verkauf darf nur in der festgelegten Verkaufseinrichtung erfolgen. Werbeschilder und Plakate dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche aufgestellt werden, wenn sie auf den eigenen Geschäftsbetrieb hinweisen. An jedem Marktstand sind auf einem Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm deutlich lesbar Vor- und Nachname der/des Nutzungsberechtigten anzubringen.

§ 7

Sauberkeit

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Die Nutzungsberechtigten haben für die Reinhaltung

tung ihrer Plätze, Stände und der davor und seitlich daneben liegenden Gänge zu sorgen. Abfälle sind in festen, tierische Abfälle in wasserdichten Behältern zu sammeln. Die Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer der Standplätze haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb ihres Standes entstehen.
- (3) Die Stadt Beckum haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. Verursachen Dritte schuldhaft einen Schaden, sind sie verpflichtet, die Stadt von allen gegen die Stadt gerichteten Ansprüche freizustellen.
- (4) Die Stadt Beckum übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Standplatznutzerinnen und Standplatznutzer.

§ 9 Regelungsmöglichkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Regelungen zum Marktverkehr festsetzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Satzung andere als zugelassene Waren feilbietet,
 2. entgegen § 4 dieser Satzung Standplätze ohne Zuweisung nutzt,
 3. entgegen § 6 dieser Satzung die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet,
 4. entgegen § 7 dieser Satzung den Marktplatz nicht sauber hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Marktsatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 30. April 1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Marktsatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. November 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5**Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum**

Vom 21. November 2012

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 15. November 2012 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum erlassen:

§ 1**Allgemeines**

Die Stadtbücherei Neubeckum im Ortsteil Neubeckum – nachfolgend Stadtbücherei genannt – ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Beckum. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information, Freizeitgestaltung und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

§ 2**Nutzer(innen)kreis**

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu nutzen.

§ 3**Anmeldung**

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Büchereiausweises nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Personen und der Anschrift ein gültiger Personalausweis oder anderer Lichtbildausweis in Verbindung mit einem amtlichen Adressnachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Daten des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung nach den Vorgaben Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen ein.
- (3) Die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung der Daten nach Absatz 2 und die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Gebührenordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Zur Weitergabe der erhobenen Daten ist die Stadtbücherei nicht berechtigt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verlangt die Stadtbücherei die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, wonach dieser dem Nutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet. Kinder unter 7 Jahren können keinen eigenen Ausweis beantragen.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Unterschrift des/der Bevollmächtigten nach Absatz 3 gilt die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Gebührenordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4**Bücherei-/Verbundausweis**

- (1) Die Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenpflichtig. Er kann als Jahres- oder Tagesausweis ausgestellt werden. Die Gültigkeit des Jahresausweises beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Der Büchereiausweis berechtigt zur Teilnahme am Ausleihverkehr sowie allen übrigen Nutzungen der Stadtbücherei.
- (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Beckum. Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für den Ersatz eines verlorenen Büchereiausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.

- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 14 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung oder bei Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurück zugeben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (5) Für Personen, die im selben Haushalt leben, kann ein gemeinsamer Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet. Familienmitgliedern kann ein eigener gebührenpflichtiger Begleitausweis zum Familienausweis ausgestellt werden.
- (6) Die Stadtbücherei und die Öffentliche Bücherei Beckum der Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum, Clemens-August-Straße 27 in 59269 Beckum bilden den Stadtverbund Beckum.
Für die Teilnahme am Ausleihverkehr sowie für alle übrigen Nutzungen der Öffentlichen Bücherei Beckum kann durch die Öffentliche Bücherei Beckum ein gebührenfreier Verbundausweis ausgestellt werden. Für die Benutzung des Verbundausweises gilt die Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Beckum.
- (7) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt in der Bücherei, in der sie ausgeliehen wurden.

§ 5

Nutzungsformen

- (1) Die Nutzung von Büchern und anderen Medien kann in den Räumen der Stadtbücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Geräte – mit Ausnahme des Kopierers – gebührenfrei genutzt und die Auskunftsdienste gebührenfrei in Anspruch genommen werden. Die Recherche im Bibliotheken-Verbund im Kreis Warendorf (Web-OPAC) und in der Digitalen Bibliothek ist gebührenfrei.
- (2) Die Internetnutzung ist gebührenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Anzeige aller im Internet verfügbaren Inhalte.

§ 6

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Die allgemeine Leihfrist beträgt 4 Wochen.

Abweichend davon beträgt die Leihfrist für Musik-CDs, CD-ROMs und Wii™-Spiele 2 Wochen und für DVDs und Zeitschriften eine Woche. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebefehl aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

§ 7

Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann maximal zweimal – für DVDs und Wii™-Spiele einmal – verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Die Leihfrist wird grundsätzlich um die ursprüngliche Ausleihzeit verlängert. Gegebenenfalls fallen dieselben Gebühren wie bei einer erstmaligen Ausleihe an.
- (3) Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (4) Eine Verlängerung kann wie folgt beantragt werden:
 - persönlich in der Stadtbücherei Neubeckum unter Vorlage des Büchereiausweises,
 - telefonisch während der Öffnungszeiten unter 02525 4660 oder per E-Mail an stadtbuecherei@beckum.de unter Angabe der Büchereiausweisnummer,
 - über das <http://www.bibliothek-im-netz.de/index.asp?kontofenster=start> Leserkonto im Online Katalog.

§ 8 Vorbestellungen

- (1) Medien aller Art können je Exemplar gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (2) Von einer Vorbestellung können Medienarten ausgeschlossen werden, die von der Stadtbücherei festgelegt werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Nutzer(in) beschränkt werden.
- (4) Der Bereitstellungszeitraum beträgt eine Woche. Wird ein Medium innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt, wird die Gebühr trotzdem fällig.

§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland beschafft werden. Die Beschaffung ist gebührenpflichtig.

§ 10 Rückgabe/Mahnung

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je angefangene Woche und Medium, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen pro Tag und Medium, eine Versäumnisgebühr erhoben.
- (3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird nach 7 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 4 Tagen schriftlich gemahnt. Nach weiteren 10 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 8 Tagen folgt die zweite Mahnung. Es werden Mahngebühren erhoben.

Die Versäumnisgebühr laut § 12 Absatz 1 Nummer 6 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung entsteht unabhängig von einer Mahnung. Nach weiteren 7 Tagen seit der 2. Mahnung wird die Einziehung der entliehenen Medien im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens veranlasst.

- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, fordert die Stadtbücherei, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Die Stadtbücherei macht die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angelehnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 11 Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzerin/Der Nutzer überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien bei der Ausleihe. Etwaige festgestellte Mängel sind vor der Ausleihe zu beanstanden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen von der Nutzerin/vom Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial, Beilagen, Begleitheften, Cover, Bearbeitungs- und Verbuchungsmaterial usw. hat die Nutzerin/der Nutzer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Unabhängig hiervon sind Gebühren für die Bearbeitung laut § 12 Absatz 1 Nummer 8 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten.

Dies gilt auch dann, wenn die Nutzerin/der Nutzer kein Verschulden trifft. Die Nutzerin/Der Nutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 10 dieser Benutzung- und Gebührenordnung bleibt davon unberührt. Schadenersatzforderungen werden aufgrund eines Leistungsbescheides geltend gemacht und bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

- (6) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in der Wohnung der Nutzerin/des Nutzers oder in einer fremden Wohnung befanden, für die auf Grund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht sind einzuhalten.

§ 12 Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
2. Büchereiausweis-Ausstellung nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - a) Jahresausweis für Familien oder Einzelpersonen 15,00 Euro
 - b) Jahresausweis für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen sowie für volljährige Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard..... 7,50 Euro
 - c) Zusatzausweis zum Jahresausweis für Familienangehörige..... 0,50 Euro
 - d) Jahresausweis für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten 5,00 Euro
 - e) Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard oder der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten sind 2,50 Euro
 - f) Ersatzausweis 2,50 Euro
 - g) Tagesausweis..... 2,00 Euro
 3. Nutzung des Internetplatzes nach § 5 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung je angefangene ½ Stunde 0,80 Euro
 4. Ausleihe nach § 6 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - a) DVDs pro Einheit und Woche sowie CD-ROMs pro Einheit und für 2 Wochen 2,00 Euro
 - b) Wii™-Spiele pro Einheit und für 2 Wochen 3,00 Euro
 5. Vorbestellung nach § 8 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung 0,50 Euro
 6. Leihverkehr nach § 9 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - a) Bestellung je Leihschein im auswärtigen Leihverkehr 2,50 Euro
Zusätzlich sind durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten sind zu erstatten.
 - b) im Bibliotheken-Verbund im Kreises Warendorf 1,00 Euro
 - c) im Stadtverbund Beckum..... 0,00 Euro
 7. Versäumnisgebühren nach § 10 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - a) je angefangene Woche und Medieneinheit, außer DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele 0,50 Euro
 - b) pro Tag für DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele 0,50 Euro
 8. Mahngebühren nach § 10 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
 - für die 1. Mahnung..... 1,00 Euro
 - für die 2. Mahnung..... 2,00 Euro

9. Bearbeitungsgebühr nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
für ersetzte oder beschädigte Medien2,50 Euro
10. Fotokopie/Computerausdruck je Seite0,10 Euro
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig.

§ 13 Hausordnung

Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat die Hausordnung der Stadtbücherei zu beachten.

Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

§ 14 Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung wiederholt verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 15 Zwangmaßnahmen

Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Nutzungs- und Gebührenordnung ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen. Gebührenschildnerinnen bzw. Gesamtschuldner sind die Nutzer/Nutzerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen. Die Aufrechnung gegenüber Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am _____ 2012 *) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum vom 22. Juli 2011 außer Kraft.

*) **Hinweis:** Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen tritt die Satzung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. November 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister